Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/390

01. 06. 87

Sachgebiet 610

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts

A. Zielsetzung

Regelung aktueller Abgrenzungsprobleme im Bereich der Gemeinnützigkeit. Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten beim Begriff der gemeinnützigen Zwecke durch gesetzesergänzende Regelung.

B. Lösung

Die Förderung der Pflanzen- und Kleintierzucht durch Vereinigungen nichtberufsmäßiger Züchter soll in den Gemeinnützigkeitskatalog des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung als weiteres Beispiel einer Förderung der Allgemeinheit aufgenommen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen sind unbedeutend (voraussichtliche jährliche Steuermindereinnahmen unter 1 Mio. DM).

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) — 521 04 — Ab 25/87

Bonn, den 29. Mai 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 574. Sitzung am 13. März 1987 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Steuerentlastungsgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

In § 52 Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem letzten Beistrich folgender Satzteil angefügt:

„der Pflanzen- und Kleintierzucht durch Zusammenschlüsse nichtberufsmäßiger Züchter,".

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Seit der Reform der Abgabenordnung im Jahre 1976 und der damit verbundenen Neugestaltung des Gemeinnützigkeitsrechts sind ständige Bemühungen im Gange, dem Wandel von Entwicklungen auf gemeinnützigem Gebiete Rechnung zu tragen. So wurde beispielsweise durch Verzicht auf die ausdrückliche Erwähnung der körperlichen Ertüchtigung als Merkmal des Sports auch der Motorsport in die Begünstigung einbezogen und das vereinsmäßig betriebene Schach aufgrund einer Fiktion dem gemeinnützigen Sport gleichgestellt. Durch die finanzgerichtliche Rechtsprechung wurden die Bestrebungen der Kleingartenvereine und der Pferderennvereine als gemeinnützig anerkannt. Auch im Auslegungswege konnten einige weitere förderungswürdige Bestrebungen als gemeinnützig anerkannt werden.

Zweifel aufgrund der geltenden Rechtslage ergaben sich bisher zu der Frage, ob die Förderung der Zucht und Erhaltung von Kleintieren, besonders von Rassegeflügel und Rassekaninchen, durch Organisationen nichtberufsmäßiger Züchter als gemeinnütziger Zweck i. S. des § 52 der Abgabenordnung beurteilt werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Rechtsunsicherheit zugunsten dieser Idealvereine beenden. Ohne das selbstlose Wirken dieser Vereine wären der hohe Qualitätsstand der häuslichen Nutztiere sowie ihre Art- und Rassenvielfalt nicht gewährleistet. Diese Bestrebungen dienen wegen der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten der verschiedenen Kleintierarten der Allgemeinheit.

Für die in gleicher Weise tätig werdenden Pflanzenzuchtvereine privater Züchter ist sachlich eine gleichartige steuerliche Begünstigung gerechtfertigt.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Durch die Ergänzung des beispielhaften Katalogs gemeinnütziger Zwecke in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung wird klargestellt, daß die Förderung der Pflanzen- und Kleintierzucht als gemeinnütziger Zweck anzusehen ist. Begünstigt werden nur Zusammenschlüsse nichtberufsmäßiger Züchter. Damit wird der gemeinnützige Bereich von den in eigenwirtschaftlichem Interesse tätigen Züchtern abgegrenzt. Derartige Zusammenschlüsse sind bereits nach geltendem Recht als Berufsverbände steuerlich begünstigt.

Der Begriff der Kleintierzucht umfaßt insbesondere die Zucht von Geflügel, Kaninchen, Ziegen und anderen kleinen Nutztieren.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf, mit dem die Anerkennung der Pflanzen- und Kleintierzucht als gemeinnützige Zwecke vorgeschlagen wird, ist 1984 schon einmal beim Deutschen Bundestag eingebracht und zusammen mit weiteren Vorschlägen für Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1985 beraten worden. Dabei hat sich gezeigt, daß die Annahme des Gesetzesvorschlages weitgehende Folgewirkungen hätte und daß das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht insgesamt nicht mehr stimmig ist. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hat es deshalb für notwendig gehalten, vor einer Entscheidung über den Gesetzesvorschlag das gesamte Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht mit dem Ziel einer grundlegenden Neuordnung zu überprüfen.

Der Bundesminister der Finanzen hat auf Anregung des Finanzausschusses dafür eine unabhängige Sachverständigenkommission eingesetzt. Diese wird ihr Gutachten in wenigen Monaten vorlegen.

Die Bundesregierung hält es für geboten, zunächst das Gutachten der Sachverständigenkommission abzuwarten und über die künftige gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der Pflanzen- und Kleintierzucht erst im Rahmen der angestrebten grundlegenden Neuordnung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts zu entscheiden.





Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333